

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 8 (1981)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Aktion Bürgerrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Inhaltsverzeichnis

Aktion Bürgerrecht	3
Die Geschichte des Alphorns	5
Zollbehandlung von Übersiedlungsgut	8
SWISS TIMING: Die Nummer 1 in der Sportzeitmessung	9
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer	11
Lokalnachrichten	12-16
Auslandschweizertagung in Solothurn	17
Einige Bemerkungen zur Sitzung der Auslandschweizerkommission	18
Vielfältiges Schweizer Schiesswesen	19
Noch nie haben die Schweizer so viele Skisiege feiern können wie in diesem Winter	22
Sport	24

## Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, **meldet dies vor der Eheschliessung** mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

## Aktion Bürgerrecht

Mit der Stellungnahme des Bundesrates ist die Behandlung der Initiative unseres Präsidenten, Dr. Alfred Weber, mit der die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit auch die im Ausland wohnhaften Schweizerinnen ihr Bürgerrecht auf ihre Kinder übertragen können, einen wichtigen Schritt vorangekommen. Untenstehend veröffentlichen wir den Text der bundesrätlichen Stellungnahme und die Reaktion der Auslandschweizerorganisation.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 18. 2. 1981

1. Die Kommission beantragt in ihrem Bericht, Artikel 44 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) so zu ändern, dass das Kind schweizerischer Eltern von Geburt an automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwirbt. Ist nur ein Elternteil Schweizer, so soll die Bundesgesetzgebung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Kind das Schweizer Bürgerrecht erwirbt. Damit soll vor allem die Voraussetzung geschaffen werden, dass auch die im Ausland wohnhaften Schweizerinnen ihr Bürgerrecht auf die Kinder übertragen können, ein Anliegen, das im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau seine volle Berechtigung hat. Wir haben seine Verwirklichung, soweit die Verwaltung zuständig ist, bereits selbst in Aussicht gestellt. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass auch die Initiative diese Lösung anstrebt und dass die Kommission sie einhellig befürwortet.

2. Mit dem Inhalt dieser Verfassungsänderung sind wir weitgehend einverstanden, dem vorgeschlagenen Vorgehen hingegen können wir nicht zustimmen. Die Kommission möchte, dass Artikel 44 Absatz 3 BV für sich allein behandelt wird und dass die weiteren Bürgerrechtsfragen, die noch offen sind und zusätzliche Änderungen des Artikels 44 BV verlangen, dem Parlament gesondert unterbreitet werden (Bericht Ziff. 33, letzter Absatz).

3. Wir befassen uns bekanntlich bereits längere Zeit mit diesen Bürgerrechtsfragen, und wir haben in unserem Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik die Vorlage für die erste Hälfte der laufenden Legislaturperiode, d. h. bis Ende 1981, angekündigt. Wir sind dazu auch in der Lage, denn die Vorarbeiten stehen vor ihrem Abschluss. Die anstehenden Probleme und ihre Bedeutung sollen hier kurz aufgezeigt werden:

a) Mit der Neufassung des Familienrechtes sollte auch die Gleichberechtigung der Geschlechter hinsichtlich des Schweizer Bürgerrechtes verwirklicht werden. Mann und Frau sollten nicht nur bei der Weiter-

gabe des Schweizer Bürgerrechtes durch Abstammung die gleiche Rechtsstellung erhalten, wie dies mit der Verfassungsänderung der Kommission vorgeschlagen wird, sondern auch bei der Heirat mit einem ausländischen Ehepartner. Die Verwirklichung dieser Ziele sieht der Bundesrat so, dass in Artikel 44 BV der Bundesgesetzgeber ausdrücklich ermächtigt wird, den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechtes durch Heirat, Abstammung und Adoption zu regeln. Dabei könnte anstelle des automatischen Erwerbes auch ein Erwerb durch Einbürgerung vorgesehen werden, wobei die Voraussetzungen gegenüber der ordentlichen Einbürgerung erleichtert würden. Artikel 54 Absatz 4 BV, der festlegt, dass die Frau durch ihre Heirat das Bürgerrecht des Mannes automatisch erwirbt, wäre dann aufzuheben.

b) Vordringlich ist auch das Problem der Einbürgerung der jugendlichen Ausländer, die seit Geburt in unserem Land wohnen oder doch ihre Jugendjahre zum grossen Teil hier verbracht haben. Es liegt im Interesse unseres Staatswesens, dass diese jungen Ausländer, die ganz in unsere Verhältnisse hineingewachsen sind und sich ihrer angestammten Heimat entfremdet haben, vermehrt eingebürgert und somit voll integriert werden können. Auch zu diesem Zwecke sollte Artikel 44 BV geändert werden, indem der Bundesgesetzgeber ermächtigt würde, solche Einbürgerungen zu erleichtern. Die Tatsache, dass gut eine Viertelmillion dieser jungen Ausländer bei uns wohnen und bleiben werden, zeigt eindeutig die Wichtigkeit dieses Vorschlages. Gleichzeitig sollte dabei auch für die Flüchtlinge und Staatenlosen, die bei uns Aufnahme gefunden haben, der Weg zum Schweizer Bürgerrecht erleichtert werden, wie dies in den von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen über ihre Rechtsstellung empfohlen wird. Mit einer Änderungsvorlage, die diese Einbürgerung miteinbezieht, würde auch die Aufgabe erfüllt, die dem Bundesrat durch die Überweisung verschiedener parlamentarischer Vorstösse gestellt worden ist.

4. Um diese Neuerungen verwirklichen zu können, sollte Artikel 44 BV folgende Fassung erhalten:

«1Der Bund regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Heirat, Abstammung und Adoption sowie den Verlust und den Wiedererwerb des Schweizer Bürgerrechts.

2Die Kantone sind zuständig für die Einbürgerung. Der Bund stellt Grundsätze auf für die Einbürgerung von Ausländern und kann für die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen Erleichterungen vorschreiben.»

Absatz 1 ermächtigt also den Bundesgesetzgeber, den Bürgerrechtserwerb für die Kinder schweizerischer Eltern oder eines schweizerischen Elternteils zu regeln. Dieser Verfassungstext wird nun noch mit den Kantonen abgesprochen. Anschliessend wird die Vorlage ausgearbeitet und Ihnen wie vorgesehen noch im Laufe des Jahres 1981 unterbreitet.

5. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es den Schweizerinnen im Ausland ein besonderes Anliegen ist, dass auch sie ihren Kindern das Schweizer Bürgerrecht vermitteln können. Die weiteren Bürgerrechtsfragen sind aber, wie dargelegt worden ist, ebenfalls vordringlich und von wesentlichem Staatsinteresse. Es liegt auf der Hand, dass bei getrennter Behandlung eines Teilgebietes die übrigen Fragen auf Jahre verzögert würden. Wir können uns nicht

vorstellen, dass ohne zwingenden Grund kurz hintereinander die Änderung des gleichen Verfassungsartikels vorgeschlagen würde, wobei durch die zweite Vorlage die vorgängig angenommene Bestimmung wieder aufgehoben würde, da sie dann in der neuen Regelung eingebaut wäre. Dies wäre unter anderem auch aus Kostengründen und angesichts des überlasteten Abstimmungskalenders kaum zu verantworten. Zudem besteht ein enger Zusammenhang der Übertragung des Schweizer Bürgerrechtes von der Mutter auf die Kinder einerseits und dem automatischen Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes durch die Ausländerin bei der Heirat andererseits, so dass eine getrennte Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

6. Nach dieser allgemeinen Beurteilung noch einige Bemerkungen zum Bericht und Antrag der Kommission:

a) Nach dem vorgeschlagenen Verfassungstext soll ein Kind das Schweizer Bürgerrecht automatisch erwerben, wenn der Vater und die Mutter Schweizer sind, also auch, wenn sie im Ausland wohnen und keine Beziehung mehr zur Schweiz haben oder wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht lediglich durch Heirat erworben hat. Hat nur ein Elternteil das Schweizer Bürgerrecht, so soll in der Bundesgesetzgebung geregelt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Bindung der Eltern zur Schweiz angenommen werden kann.

Wir ziehen es jedoch vor, wenn der Bundesgesetzgeber allgemein für die Regelung des Bürgerrechtserwerbs durch Abstammung zuständig erklärt wird. Der Bundesgesetzgeber hätte dann die Möglichkeit, für jedes im Ausland geborene Kind, unabhängig davon, ob beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder ob nur ein Elternteil es besitzt, die gleichen Modalitäten für den Erwerb des Bürgerrechtes durch Abstammung vorzusehen.

b) Während im Verfassungstext ausdrücklich erwähnt wird, dass es sich um schweizerische Eltern oder einen schweizerischen Elternteil handeln muss, wird im Bericht (Ziff. 33 vierter Absatz) erklärt, dass auch Kinder von Frauen, die das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat erworben haben, dieses sollen erwerben können. Ob dieses Anliegen sachlich gerechtfertigt ist und einem echtem Bedürfnis entspricht, bliebe näher abzuklären.

7. Antrag

Der Bundesrat beantragt aus den dargelegten Gründen, die Behandlung der parlamentarischen Initiative zu verschieben, bis wir im Laufe des Jahres 1981 unsere Vorlage unterbreitet haben, damit dann in voller Kenntnis der Lage entschieden werden kann, ob es angebracht ist, die von der Kommission vorgeschlagene Teillösung vorweg gesondert zu behandeln.

## Stellungnahme der Auslandschweizerorganisation

An ihrer ordentlichen Sitzung vom 7. März 1981 in Bern haben die Delegierten der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft von der Stellungnahme des Bundesrates zur parlamentarischen Initiative betreffend das Bürgerrecht der Kinder von Auslandschweizerinnen und ausländischen Vätern Kenntnis genommen.

Mit Genugtuung wird festgestellt, dass der Bundesrat die Initiative begrüsst und sich im Grundsatz ebenfalls damit einverstanden erklärt.

Sie bedauert dagegen, dass er die Behandlung der Initiative aussetzen will, um sie mit der allgemeinen Bürgerrechtsreform zu verbinden. Andererseits hält sie als positiv fest, dass der Bundesrat die Vorschläge zur Bürgerrechtsreform bereits noch im Laufe des Jahres 1981 den eidgenössischen Räten unterbreiten will, so dass in zeitlicher Hinsicht die Initiative ihren Zweck erreicht hat.

Die Auslandschweizerkommission vertritt aber die Meinung, dass keine weiteren zeitlichen Verzögerungen mehr eintreten dürfen. Sie erwartet, dass die vorgesehene Kopplung mit andern Revisionspunkten die politische Durchsetzbarkeit nicht gefährden darf und dass die

Gesetzesrevision gleichzeitig mit der Verfassungsvorlage vorangetrieben wird.

Für die grundsätzlich positive Stellungnahme spricht die Auslandschweizerkommission dem Bundesrat und der parlamentarischen Kommission ihren besten Dank aus.

Auch in Zukunft werden wir Sie über den Fortgang dieser Angelegenheit in dieser Zeitschrift orientieren.

### Die richtige Schule für Ihre Tochter

...können Sie nicht früh genug auswählen. Denn Ihnen selbst und Ihrer Tochter wird die Wahl nicht leicht fallen, und häufig sind gerade gute Schulen schon früh ausgebucht.

Wenn Sie sich für eine Sprach-Schule in der Schweiz interessieren, könnte unser Internat für 50 Schülerinnen aus aller Welt im Alter von 15 bis 22 Jahren vielleicht in Frage kommen. Ihre Tochter erhält bei uns in zwei bis drei Sprachen intensiven Unterricht. Aber das Sprachenlernen wird auch durch anderssprachige Mitschülerinnen stark gefördert. Mehr als 9 von 10 Schülerinnen bestehen denn auch nach dem meist einjährigen Studienaufenthalt die offiziellen Diplome (Alliance Française, Cambridge Universität, Goethe Institut). Ausserdem fördern Sport, Literatur, Kunst, Handel, Haushalt, Savoir-vivre, Lebenskunde und Berufsberatung die Interessen und das Selbstvertrauen unserer Schülerinnen.

Gegenwärtig haben wir in unserer Schule keine freien Plätze. Wenn Sie uns Ihre Tochter anvertrauen wollen, melden Sie sich bitte frühzeitig.

Beste Referenzen. Auskunft bei Familie Dr. Gaugler Internationales Töchterinstitut "Sunny Dale", CH-3812 Interlaken, Bern, Oberl. d. (Suisse) Tel. 36-221718



J. Gaugler